

02/2011 Mitteilungen Amtsblatt der BTU Cottbus

15.04.2011

Inhalt

Seite 2

Neufassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-

Studiengänge (RahmenO-Ba) vom 21. Dezember 2010

Herausgeber: Der Präsident der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

Redaktion: Präsidialabteilung, Referat Lehre

Druck: BTU Cottbus

Auflage: 30

Neufassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-Ba)

vom 21. Dezember 2010

Nach dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL I / 08 Nr. 17 S. 318 gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 62 Abs. 2 Nr. 2 gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

Ρ		nbel	
l.	ΑII	gemeine Bestimmungen	3
§	1	Geltungsbereich	
§	2	Ziel des Studiums	
§	3	Graduierung	3
§	4	Studienzugang	3
	5	Studienumfang und Regelstudienzeit.	3
§	5a	Nachteilsausgleich i.V.m.	
		§ 3 Abs. 4 BbgHG	4
§	6	Strukturierung des Studiums	4
§	7	Anforderungen des Studiums,	
		Kreditpunkte, Studiengestaltung	4
§	8	Studienberatung, Mentoring	5
§	9	Prüfungen und Studienleistungen	5
§	10	Anmeldefristen, Prüfungszeiträume,	
		Studienfristen	6
§	11	Zulassung zur Bachelor-Prüfung;	
		Art der Bachelor-Prüfung	7
§	12	Bewertung der Prüfungsleistungen,	
		Bildung der Noten	7
§	13	Festlegungen zu	
		Wiederholungsprüfungen	8
§	14	Prüfungsausschuss	8
§	15	Prüfende sowie Beisitzerinnen oder	
		Beisitzer	9
§	16	Rechtfertigungsgründe für	
		Fristüberschreitung, Versäumnisse,	
		Rücktritt; Ordnungsverstöße	
	17	Dokumentation	10
§	18	Anrechnung von Studienzeiten,	
		Prüfungsleistungen und Kredit-	
		punkten	
	19	Bachelor-Arbeit	11
§	20	Annahme und Bewertung der	
_		Bachelor-Arbeit	
	21	Wiederholung der Bachelor-Arbeit	
§	22	Ergänzungsmodule	12

§ 23	Zusatzmodule	.12
§ 24	Bachelor-Zeugnis und Bachelor-	
_	Urkunde	.12
§ 25	Einsicht in die Prüfungs- und	
•	Studienakten	.13
§ 26	Ungültigkeit der Prüfungsleistungen,	
	Aberkennung des Bachelor-Grades	.13
§ 27	Widerspruchsverfahren,	
•	Einzelfallentscheidung	.13
II. Fa	achspezifische Bestimmungen	
	(Musteraufbau)	.14
§ 28	Geltungsbereich	
	Ziel des Studiums	
§ 30	Graduierung, Abschlussbezeich-	
•	nung	.14
§ 31	Weitere Zugangsvoraussetzungen	
•	(wo zutreffend)	.14
§ 32	Studienaufbau und Studiengestal-	
_	tung	.14
§ 33	Mentoren	
§ 34	Freiversuch (wo zutreffend)	.14
	Prüfungsausschuss (wo zutreffend)	
-	Regelungen zu Ergänzungsmodulen	
-	(wo zutreffend)	.14
§ 37		

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. ²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für das Bachelor-Studium an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (im Folgenden: BTU). ²Sie regelt in einem allgemeinen Abschnitt grundlegende Strukturen des Bachelor-Studiums. ³In einem fachspezifischen Abschnitt werden die jeweiligen Inhalte und Anforderungen des einzelnen Bachelor-Studiengangs geregelt. ⁴Beide Abschnitte sind für die Lehrkräfte und Studierenden gleichermaßen verbindlich.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Bachelor-Studium vermittelt die grundlegenden fachlichen und überfachlichen Methoden, Kompetenzen, Fragestellungen und Theorien, die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erforderlich sind. ²Darüber hinaus soll es Kompetenzen und Fertigkeiten vermitteln, die verantwortliches und problemorientiertes Handeln in der Praxis ermöglichen. ³Ziel ist es, Studierende in die Lage zu versetzen, das erworbene Wissen problemorientiert in ihrem Berufsfeld anzuwenden und kontinuierlich zu erweitern. ⁴Es ist darüber hinaus formale Voraussetzung für weiterführende Studien (Master-Studium) im In- und Ausland.

§ 3 Graduierung

(1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Bachelor-Grad verliehen. ²Zulässige Abschlussbezeichnungen sind der "Bachelor of Science", der "Bachelor of Engineering" und der "Bachelor of Arts". ³Welcher dieser Grade verliehen wird, regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen eines Studiengangs.

(2) Durch internationale oder nationale Kooperationsstudiengänge können in einzelnen Studiengängen akademische Doppelgrade (Double Degree) oder Gemeinsame Abschlüsse (Joint Degree) vergeben werden.

§ 4 Studienzugang

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation in den Studiengang nach der Immatrikulationsordnung in der jeweils gültigen Fassung ist die Zulassung aufgrund § 8 BbgHG.
- (2) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit eines Bachelor-Studiengangs an der BTU Cottbus umfasst sechs Semester, einschließlich der Bachelor-Arbeit und der Aussprache sowie eventueller Praxisphasen. ²Die Regelstudienzeit eines Bachelor-Studiengangs an der BTU Cottbus umfasst 7 oder 8 Semester, wenn fachspezifische Besonderheiten dies erfordern. ³Näheres zur Regelstudienzeit eines Bachelor-Studiengangs regelt Teil II Fachspezifische Bestimmungen.
- (2) ¹Das Studium beginnt in einem Wintersemester. ²Ein Teilzeitstudium ist möglich, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist ein Vollzeitstudium zu absolvieren. ³Die Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium sind in der aktuell geltenden Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums (§ 2) an der BTU Cottbus bestimmt.
- (3) ¹Der Umfang eines sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs beträgt 180 Kreditpunkte (KP); bei einer längeren Regelstudienzeit (vgl. Abs. 1) erhöht sich der Umfang auf 210 KP (sieben Semester) bzw. 240 KP (acht Semester Regelstudienzeit). ²In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) pro Semester 30 Kreditpunkte vergeben.
- (4) Das Lehrprogramm ist so aufgebaut und organisiert, dass das Studium bei Einhaltung des Regelstudienplans und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen und Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (5) ¹Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Bundesel-

terngeldgesetzes entsprechend berücksichtigt. ²Ebenso können auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der BTU bei entsprechendem Nachweis sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der BTU mit bis zu zwei Semestern, die auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, berücksichtigt werden.

§ 5a Nachteilsausgleich i.V.m. § 3 Abs. 4 BbgHG

- (1) Wenn eine Studierende oder ein Studierender wegen
- länger andauernder Krankheit oder
- ständige körperliche Beeinträchtigung oder
- Schwangerschaft oder
- Mutterschutz oder
- Personenfürsorge mit einem Kind im eigenen Haushalt oder
- Krankheit/Behinderung eines nahen Angehörigen (nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegatten und Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft)

nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.

- (2) ¹Für die im Absatz 1 benannten Situationen, sind die oder der Studierende berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den fachspezifischen Bestimmungen hierfür vorgesehenen Fristen zur Erbringung abzulegen. ²Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie Wiederholungsprüfungen.
- (3) ¹Fristen können in der Regel maximal bis zu zwei Semester verlängert werden. ²Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. ³Über Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag.

§ 6 Strukturierung des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) ¹Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. ²Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. ³Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.
- (3) Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog verbindlich niedergelegt.
- (4) ¹Die studiengangsspezifischen Module werden durch das fachübergreifende Studium (FÜS) ergänzt. ²Zielsetzung, Inhalt und Umfang des FÜS sind in der "Ordnung für das fachübergreifende Studium an der BTU Cottbus" in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

§ 7 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

- (1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. ²Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Kreditpunkte in der Anzahl vergeben, die in der Modulbeschreibung festgelegt ist. ²Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. ³Als Arbeitsbelastung werden 1.500 bis 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ⁴Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von 25 bis max. 30 Stunden.
- (3) Module werden mit Prüfungsleistungen abgeschlossen (§ 9).
- (4) ¹Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. ²Sie sind jedoch verpflichtet, die Prüfungs- und Studienordnung und die Festlegungen der fachspezifischen Bedingungen einzuhalten. ³Die Abfolge

von Modulen innerhalb eines Studienplanes wird durch die entsprechende Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen empfohlen.
⁴Der Grad der Verbindlichkeit dieser Abfolge wird ebenfalls dort festgelegt.
⁵Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

§ 8 Studienberatung, Mentoring

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung (alle Studierende) und das Akademische Auslandsamt (ausländische Studierende) durchgeführt.
- (2) ¹Jeder und jedem Studierenden wird für die Dauer des Bachelor-Studiums eine Mentorin bzw. ein Mentor zugewiesen, die oder der ihn während des Studiums nach Bedarf, insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt. 2 Mentorinnen und Mentoren gehören der Fakultät der oder des Studierenden an, bzw. bei gemeinsamen Studiengängen den beteiligten Fakultäten. ³Sie können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie geeignete wissenschaftliche Hilfskräfte sein (§ 19 Abs. 2 BbgHG). ⁴Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) ¹Um Unterstützung bei der Einhaltung der laut § 10 Abs. 3 festgelegten Studienfristen zu geben, wird durch den Prüfungsausschuss eine obligatorische Fachstudienberatung dann durchgeführt, wenn nicht mindestens der folgende Studienumfang erfolgreich absolviert wird:
- zu Beginn des 3. Fachsemesters: 40 Kreditpunkte
- zu Beginn des 5. Fachsemesters: 80 Kreditpunkte
- zu Beginn des 7. Fachsemesters: 120 Kreditpunkte
- zu Beginn des 9. Fachsemesters: 160 Kreditpunkte.

²In Bachelor-Studiengängen mit einer längeren Regelstudienzeit als sechs Semestern finden obligatorische Beratungen weiterhin statt, wenn nicht

bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern: zu Beginn des 10. Fachsemesters mindestens 190 Kreditpunkte und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern: zu Beginn des 11. Fachsemesters mindestens 220 Kreditpunkte

nachgewiesen wurden.

§ 9 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die kontinuierliche Leistungsüberprüfung im Bachelor-Studium erfolgt durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, d.h. individuelle Prüfungen und Studienleistungen, die jeweils im Zusammenhang mit einem Modul erbracht werden.
- (2) ¹Ein Modul schließt i.d.R. mit einer Prüfung ab. ²Unter "Prüfung" wird die bewertete und benotete Gesamtleistung eines Moduls, die in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen soll, verstanden.
- (3) ¹Werden Module zwar bewertet, aber nicht benotet, wird die erbrachte Gesamtleistung als "Studienleistung" bezeichnet. ²Dies ist i.d.R. nur für praktische Studienabschnitte zulässig.
- (4) ¹Ein Modul schließt mit <u>einer</u> Prüfungsleistung ab. ²In diese Prüfungsleistung können semesterbegleitende Teilleistungen (z.B. Referate, Übungsaufgaben, Testate) einfließen, wenn diese in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich erkennbar zu einer den Lernzielen des Moduls entsprechenden Gesamtleistung zusammenfügen (continuous assessment). ³Art und Umfang der Prüfungsleistung müssen in der Modulbeschreibung verbindlich und detailliert beschrieben werden.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht:
- 1. Schriftlich zu erbringende Leistungen sind insbesondere:
 - Klausur, Testat;
 - zeichnerische und gestalterische Ausarbeitung (Entwurf);
 - Hausarbeit, Studienarbeit, Essay, einschließlich der Bachelor-Arbeit;
 - Bericht.
- 2. Mündlich zu erbringende Leistungen sind insbesondere:
 - Prüfungsgespräch, Aussprache;
 - Referat, Präsentation, Seminarvortrag.

²Exkursionen und Betriebspraktika werden mit Studienleistungen abgeschlossen.

- (6) ¹Der Prüfungszeitpunkt und die Prüfungsdauer müssen von den Modulverantwortlichen bzw. Prüfenden rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsanmeldung dem Referat Studentische Angelegenheiten/ Hochschulrecht mitgeteilt werden. ²Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen sind auszuschließen. ³Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung sind in der Modulbeschreibung ausführlich zu dokumentieren. ⁴Klausuren dauern in der Regel mindestens 90 und höchstens 180 Minuten, Testate maximal 60 Minuten. ⁵Mündliche Prüfungsleistungen haben in der Regel eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten. ⁶Schriftliche Prüfungsleistungen, die zu mehr als 50 % nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) ablaufen, sind ausgeschlossen.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind (Zweitwiederholungen, Bachelor-Arbeit, Aussprache), werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen. ²Soweit schriftliche Prüfungsleistungen studienbegleitend stattfinden, genügt die Abnahme durch eine oder einen Prüfenden. ³Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen werden von mindestens einer oder einem Prüfenden abgenommen, in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers. 4Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. 5Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse sind zu protokollieren.
- (8) ¹Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Das Ergebnis mündlicher Prüfungsleistungen ist der Studierenden oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung mitzuteilen.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

(1) ¹Die oder der Studierende, der erstmalig eine Prüfungsleistung ablegen möchte, hat sich dazu durch Anmeldung zu dem dazugehörigen Modul beim Referat Studentische Angelegenheiten/ Hochschulrecht anzumelden. ²Der Zeitraum für die Prüfungsanmeldung umfasst die ersten drei Wochen der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. ³Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, die zum jeweiligen Modul gehörende Prüfungsleistung im gleichen Semester erstmalig abzulegen. ⁴Bis

- zum Ende der siebten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit oder einer gleichwertigen Frist innerhalb geblockter Module kann der Rücktritt erklärt werden. ⁵Dann gelten die im Modul bereits absolvierten Teilleistungen als nicht unternommen. ⁶Für Module, in denen die Prüfungsleistung ausschließlich am Ende des Moduls erbracht werden muss, können Modulverantwortliche die Rücktrittsfrist bis zum Ende der dreizehnten Woche des Vorlesungszeitraums verlängern. ⁷Die Rücktrittsfrist ist während der Modulbeantragungsphase durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen in die Modulbeschreibung einzutragen. Sollte kein Eintrag vorhanden sein, so gilt die Rücktrittsfrist von sieben Wochen. ⁹Eine Änderung der Rücktrittsfrist nach Veröffentlichung der Modulbeschreibung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Vor Beginn und nach Ende der Vorlesungszeit sind Prüfungszeiträume vorgesehen. ²Prüfungsleistungen können auch außerhalb dieser Zeiträume semesterbegleitend stattfinden. ³Die Prüfungsleistungen sind so zu terminieren, dass sie grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (3) ¹Der Umfang des Studiums laut Regelstudienplan beträgt 180 Kreditpunkte. ²Davon sind mindestens zu erbringen:
- bis zum Beginn des 4. Fachsemesters: 40 Kreditpunkte,
- bis zum Beginn des 6. Fachsemesters: 80 Kreditpunkte,
- bis zum Beginn des 8. Fachsemesters: 120 Kreditpunkte,
- bis zum Ende des 10. Fachsemesters: 180 Kreditpunkte.
- ³Für Bachelor-Studiengänge mit einer längeren Regelstudienzeit (RSZ) als sechs Semester gelten folgende weitere Fristen:
- bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern: bis zum Ende des 11. Fachsemesters: 210 Kreditpunkte
- bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern: bis zum Ende des 12. Fachsemesters: 240 Kreditpunkte.
- Veränderungen der Regelstudienzeit nach § 5 Abs. 5 können geltend gemacht werden.
 Werden die Studienfristen nach Satz 1 bis 4 aus selbst zu vertretenden Gründen überschrit-

ten, so können in diesem Studiengang an der BTU in der Regel keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. ⁶Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten dieser Fristen 1 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden.

§ 11 Zulassung zur Bachelor-Prüfung; Art der Bachelor-Prüfung

- (1) Zur Bachelor-Prüfung eines Studiengangs wird zugelassen, wer die Immatrikulation im entsprechenden Bachelor-Studiengang an der BTU nachweist und sich erstmals zu einem Modul anmeldet.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren in dem gleichen oder in einem fachlich nahestehenden Studiengang befindet, oder
- die Kandidatin oder der Kandidat in dem gleichen Studiengang oder in einem fachlich nahestehenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.
- (4) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
- studienbegleitenden Prüfungsleistungen, mit denen die Module abgeschlossen werden,
- der Bachelor-Arbeit einschließlich der Aussprache.
- (5) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilig Prüfenden in Form von Noten. ²Folgende Noten sind zu verwenden:

1,0/1,3: sehr gut

- eine hervorragende Leistung

1,7/2,0/2,3: gut

- eine Leistung, die über den

durchschnittlichen Anforderungen

liegt

2,7/3,0/3,3: befriedigend

- eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt

3,7/4,0: ausreichend

 eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt

5,0: nicht ausreichend

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

nicht mehr genügt

- (2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, sofern sie mindestens mit der Note 4,0 ("ausreichend") benotet wurde.
- (3) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so regeln die Festlegungen der Modulbeschreibung den Anteil an bestandenen Teilleistungen, der mindestens notwendig ist, um die gesamte Prüfungsleistung zu bestehen.
- (4) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote für die Graduierung wird das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel aller Noten gebildet. ²Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Noten für die Gesamtnote lauten:

bis 1,5:	sehr gut - eine hervorragende Leis- tung
über 1,5 bis 2,5:	gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforde- rungen liegt
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend - eine Leistung, die durch- schnittlichen Anforderungen genügt
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend - eine Leistung, die trotz ih- rer Mängel noch den Anfor- derungen genügt
über 4,0:	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den An- forderungen nicht mehr ge- nügt.

⁴Schließt eine Studierende oder ein Studierender das Studium mit einer Gesamtnote besser als 1,3 ab, kann ihr oder ihm hierfür das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen werden. ⁵Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Referates Studentische Angelegenheiten/Hochschulrecht. ⁶Das Prädikat wird in das Zeugnis und die Urkunde aufgenommen.

- (5) ¹Für die Umrechnung der erzielten Gesamtnote für Transferzwecke wird folgende ECTS-Skala bei bestandenen Gesamtleistungen zu Grunde gelegt:
- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%.

²Nicht bestandene Leistungen können wie folgt differenziert werden:

FX nicht bestanden

- es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F nicht bestanden

- es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

³Die Vergabe von ECTS-Graden setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

§ 13 Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Wird die Prüfungsleistung auch nach zweimaliger Wiederholung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen. ²Erste Wiederholungen einer Prüfungsleistung werden in derselben Form wie die nicht bestandene Prüfungsleistung durchgeführt. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Wiederholungstermine für Prüfungsleistungen (erste Wiederholung) sind in jedem Semester anzubieten. ²Studierende sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der ers-

- ten Prüfung zur ersten Wiederholung anzutreten. ³Die zweite Wiederholung ist im Laufe eines weiteren Semesters abzuleisten. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Ein Prüfling verliert den Prüfungsanspruch, wenn sie oder er in einem Modul alle Prüfungswiederholungen endgültig nicht bestanden hat. ²Das gilt auch für den Fall des Fernbleibens ohne triftigen Grund.
- (5) In einem anderen Studiengang der BTU oder demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine bestimmte Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teilleistungen einer Prüfungsleistung entsprechend.
- (7) Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt § 21.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern sowie je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter je Statusgruppe und setzt sich wie folgt zusammen:
- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter.
- eine Studierende oder ein Studierender.

³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr. ⁴Soweit Entscheidungen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

- (2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestimmt und wählen aus ihrer Mitte eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prü-

fungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne. ⁵Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. ⁶Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.

- (4) ¹Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimmen der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 15 Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Als Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer sind alle nach § 20 Abs. 5 BbgHG berechtigten Personen befugt.
- (2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfungsleistung von den in dem Modul Lehrenden abgenommen, die auch die Beisitzerinnen und Beisitzer festlegen.
- (3) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Sie unterliegen nur der Prüfungsordnung des Studienganges.
- (4) Für die Prüfenden sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.
- (5) ¹Sollten Prüfende aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss andere Prüfende benennen und Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. ²Die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten sind zur Entscheidung des Prüfungsausschusses zu hören. ³Die vorgeschlagenen Prüfenden können

unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, andere Prüfende zu benennen.

(6) ¹Erstprüferin oder Erstprüfer der Bachelor-Arbeit und der Aussprache ist in der Regel die jeweilige Betreuerin oder der jeweilige Betreuer. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorschlagen. ³Die Entscheidung trifft die Erstprüferin oder der Erstprüfer. ⁴Erstprüfende müssen Angehörige der BTU sein.

§ 16 Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt; Ordnungsverstöße

- (1) ¹Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Anmeldung zum Modul und nach Ablauf der Rücktrittsfrist zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Gründe, die das Überschreiten der Fristen nach § 10 Abs. 3 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten, Rücktrittsoder Versäumnisgründe nach Absatz 1 fünf Werktage nach ihrem Auftreten beim Referat Angelegenheiten/ Hochschul-Studentische recht geltend gemacht und nachgewiesen werden. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, welches die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³In Zweifelsfällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Die oder der Studierende ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. ⁵Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die/der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfungsleistung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit. ⁶In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden. 'Gibt die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, war aber verhindert, die Prüfungsleistung zu erbringen, so hat sie oder er die Verhinderungsgründe unmittelbar im Anschluss hieran beim Referat Studentische Angelegen-

heiten/ Hochschulrecht geltend zu machen. ⁸Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ⁹Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) ¹Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfungsleistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ²Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ³Soweit nach Absatz 1 eine Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nach Absatz 6 Satz 1 oder § 10 Abs. 3 Satz 2 von der Prüfung ausgeschlossen wird oder nach Absatz 7 die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis berichtigt wird, ist die Anerkennung einer Verhinderung ausgeschlossen.
- (4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung einer mündlichen Prüfung treffen.
- (5) ¹Ist einer Kandidatin oder einem Kandidaten aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag ihr oder sein Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.
- (6) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/ Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. ³In schwerwiegenden Fällen kann

- der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als "nicht ausreichend" (5) gewertet.
- (8) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Dokumentation

- (1) Für die Organisation der Leistungsüberprüfung und die zeitnahe Übermittlung des Gesamtergebnisses eines Moduls an das Referat Studentische Angelegenheiten/ Hochschulrecht sind die Modulverantwortlichen bzw. im jeweiligen Semester federführenden Lehrenden des betreffenden Moduls verantwortlich.
- (2) ¹Das Referat Studentische Angelegenheiten/ Hochschulrecht führt eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen, die akkumulierten Kreditpunkte sowie die Benotung der jeweiligen Prüfungen und Studienleistungen. ²Die Studierenden können sich diese Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei Bedarf ausgeben und bescheinigen lassen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

- (1) ¹Studienzeiten. Prüfungsleistungen und Kreditpunkte im gleichen Studiengang an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Ansonsten ist die Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt. Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.
- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarun-

gen maßgebend. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ³Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) ¹Leistungen, die an anderen ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines "Learning Agreements" vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungssausschuss bestätigen lässt. ²Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachund Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei ordinal skalierten Notensystemen ist der numerische Mittelwert der Note zu übernehmen. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen sowie Kreditpunkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (7) ¹Für alle Anerkennungsverfahren nach Immatrikulation bzw. Rückkehr aus dem Ausland oder Beurlaubung gilt in der Regel die Frist von einem Semester, in der die Anerkennung beantragt werden muss. ²Danach werden Anerkennungsanträge abgelehnt.

§ 19 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfung, mit der die oder der Studierende nachweisen muss, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe unter Anleitung selbständig und erfolgreich bearbei-

- ten und wissenschaftlich begründet theoretische und praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann. ²Die Bachelor-Arbeit besteht aus der schriftlichen Arbeit und der Aussprache.
- (2) ¹Die Bachelor-Arbeit kann von den in Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der BTU und anderen nach § 20 Abs. 5 BbgHG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. ²Fachspezifische Bestimmungen können hierzu nähere Regelungen vorsehen.
- (3) ¹Die Anforderungen an die zu erbringende Leistung sind in einer Modulbeschreibung zu definieren. ²Der Umfang des Moduls Bachelor-Arbeit sollte zwischen 10 und 12 Kreditpunkte liegen. ³Die Aufgabenstellung muss so geartet sein, dass die Bearbeitung in der vorgegebenen Frist bei gleichzeitigem allgemeinem Lehrbetrieb möglich ist. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Monate. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit können die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen regeln.
- (5) ¹Das Thema der schriftlichen Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern; der Antrag dazu ist von der oder dem Studierenden schriftlich bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. ³Die Stellungnahme der oder des betreuenden Prüfenden ist diesem Antrag beizufügen.
- (6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß beim Erstbetreuer in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³Für die Durchführung der schriftli-

chen Arbeit gilt § 9 Abs. 6 und 7. ⁴Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfenden, von denen eine bzw. einer die Betreuerin oder der Betreuer ist, schriftlich begutachtet und nach § 12 Abs. 1 bewertet.

- (2) ¹Ist die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, erfolgt die Aussprache. ²Für die Durchführung der Aussprache gilt § 9 Abs. 5 bis 8. ³Diese wird als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt und nach § 12 Abs. 1 bewertet. ⁴Die Aussprache ist in der Regel hochschulöffentlich, sie ist spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Arbeit durchzuführen. ⁵Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung einschließlich der Aussprache mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) benotet wurde. ²Ist nur eine der Bewertungen der schriftlichen Arbeit "nicht ausreichend" (5,0), so ist die Bachelor-Arbeit durch eine oder einen weitere Prüferin oder Prüfer zu bewerten. ³Wurde zweimal mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, gilt die Bachelor-Arbeit als nicht bestanden. ⁴Anderenfalls ist die Bewertung der schriftlichen Arbeit analog zu § 12 Abs. 4 das abgerundete arithmetische Mittel aller Bewertungen der Prüfenden. ⁵Wurde die Aussprache ebenfalls mit mindestens ausreichend (4.0) bewertet, wird die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit gebildet. ⁶Sie ergibt sich analog zu § 12 Abs. 4 aus dem abgerundeten gewichteten Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Bewertung der Aussprache mit einem Gewicht von 0,25. ⁷Die fachspezifischen Bestimmungen können von Satz 4ff. abweichende Regelungen vorsehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat das Ergebnis der Bachelor-Arbeit (Prüfungsanmeldebogen) und die Gutachten im Original innerhalb von zwei Wochen an das Referat Studentische Angelegenheiten/ Hochschulrecht zu übergeben.

§ 21 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Rückgabe des Themas der Wiederholung der Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 19 Abs. 5 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-

Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Ergänzungsmodule

- (1) Die Studierenden können außer in den durch die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in den Anlagen 1 und 2) genannten Modulen noch in weiteren an der BTU (auch einmalig durch Lehrbeauftragte oder Gastdozenten) oder während des Auslandsstudiums angebotenen einschlägigen Veranstaltungen oder Modulen (Ergänzungsmodulen) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen erbringen.
- (2) ¹Ergänzungsmodule sind im Vorab durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. ²Es ist ausdrücklich festzulegen, ob das Ergänzungsmodul der Erbringung von Kreditpunkten (Studienleistung, Abschluss mit "bestanden") oder der Erbringung einer benoteten Prüfung dient.
- (3) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

§ 23 Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen des Bachelor-Studiums außer in den durch die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der BTU angebotenen Modulen (Zusatzmodulen) prüfen lassen.
- (2) ¹Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an das Referat Studentische Angelegenheiten/ Hochschulrecht in das Zeugnis aufgenommen. ²Sie können jedoch nicht zur Erbringung von Kreditpunkten herangezogen werden und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (3) Diese Prüfungsleistungen unterliegen den Bestimmungen, wie sie in der jeweiligen Modulbeschreibung oder in den Ordnungen ihres Studiengangs festgelegt sind.

§ 24 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Das Bachelor-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen, einschließlich der Bachelor-Arbeit und der Aussprache erfolgreich teilgenommen und die erforderlichen Kreditpunkte erworben hat.

- (2) ¹Darüber stellt die BTU ein Zeugnis (Transcript of Records), ein Diploma Supplement sowie eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. ²Die Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Sprache gefertigt. ³Näheres regelt eine Satzung über die Ausfertigung von Abschlussdokumenten.
- (3) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Referat Studentische Angelegenheiten/ Hochschulrecht ausgestellte Bestätigung über die von ihr oder von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die BTU verlassen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, welche die Prüfung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung bei der oder dem Prüfenden zu stellen. ³Die oder der Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so ent-

- scheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG Bbg i.V.m. § 41 VwVfG Bbg bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der Absätze 3 und 5.
- (3) ¹Wenn sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 2 getroffene Entscheidung von Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Prüfenden. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Über den Widerspruch soll schnellstmöglich entschieden werden.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Fachspezifische Bestimmungen (Musteraufbau)

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studiengangs ... den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I. ³Im Zweifel haben die Allgemeinen Bestimmungen Vorrang.

§ 29 Ziel des Studiums

(kurze fachspezifische Beschreibung von Ausbildungszielen, Absolventenprofil, überfachlichen Kompetenzen, Bezug: KMK-Vorgaben, Akkreditierungsvorgaben)

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs ... wird der akademische Grad "Bachelor of Science" oder "Bachelor of Arts" oder "Bachelor of Engineering" verliehen (siehe § 3).

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen (wo zutreffend)

In Ergänzung zu § 4 gelten folgende weitere/ abweichende Zugangsvoraussetzungen:

.....

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

etwa: Das Bachelor-Studium "xyz" umfasst

- eine Regelstudienzeit von ...
- den Gesamtumfang von x Kreditpunkten
- die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit von xy
- die in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodule mit P und Kreditpunkten
- Wahlpflichtmodule im Umfang von x Kreditpunkten aus dem in Anlage 1 aufgeführten Katalog mit Prü oder SL und Kreditpunkten
- Praktikum von xy Dauer
- Auslandssemester
- Bachelor-Arbeit und Aussprache

mit Erläuterungen.

ggf. Aussagen zur Unterrichts- und Prüfungssprache

(Deutlich werden müssen der Aufbau in Bezug auf Gliederung in Grundlagen- und Fortgeschrittenenmodule, Regelstudienplan als Anlage 2.)

§ 33 Mentoren

Mentoren bestimmen, wie zugewiesen, Wechsel von Mentoren.

§ 34 Freiversuch (wo zutreffend)

Hier ist aufzuführen, in welchem Umfang (Kreditpunkte) und unter welchen Rahmenbedingungen Freiversuche zulässig sind, falls dies im jeweiligen Studiengang gewünscht ist.

§ 35 Prüfungsausschuss (wo zutreffend)

Falls von § 12 abweichende Regelung getroffen wurden, hier Zusammensetzung aufführen.

§ 36 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit

nur erforderlich falls zu § 20 Abs. 3 abweichende Festlegungen getroffen werden sollen

§ 37 Regelungen zu Ergänzungsmodulen (wo zutreffend)

.... z.B. ob und mit welcher maximalen Kreditpunktzahl Module aus dem gleichnamigen Masterstudium oder anderen Studiengängen angerechnet werden können (siehe § 22).

§ 38 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft. ²Sie ist auf alle gültigen Prüfungs- und Studienordnungen für Bachelor-Studiengänge anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsund Studienordnung für Bachelor-Studiengänge vom 08.10.2004 außer Kraft.
- (3) Die Regelungen nach § 10 Abs. 1 finden auch auf alle noch gültigen modularisierten Diplom-Prüfungsordnungen Anwendung.

(Bei der Formulierung von fachspezifischen Bestimmungen sind hier entsprechende Regelungen für den jeweiligen Studiengang zu treffen.)

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht) unter Angabe von Kreditpunkten

Anlage 2: Regelstudienplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester¹

Anlage 3: Praktikumsordnung (wo zutreffend)

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 02. Dezember 2010, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 21. Dezember 2010 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 21. Dezember 2010.

Cottbus, den 21. Dezember 2010 In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol Vizepräsident

Die Ordnung wurde am 30. März 2011 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. März 2011 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2011.

Cottbus, 30. März 2011

Walther Ch. Zimmerli Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch) Präsident

¹ Die Präsenzstunden werden in Form eines Regelstudienplans dem Modulkatalog eines Studiengangs vorangestellt.